



Finanz Journal **Newsletter 11|'17**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ ■ ■ Altersabschlag bei Kaufpreisaufteilung zw mehreren Grundstücken**

Wird durch Sanierungsarbeiten die Nutzungsdauer eines Gebäudes verlängert, so kann bei Berechnung des Altersabschlages diese angenommene Verlängerung nicht einfach der Bestandsdauer hinzugerechnet werden, sondern ist die durch die Verlängerung erwartbare Restnutzungsdauer in ein Verhältnis zur bisher angenommenen Gesamtnutzungsdauer zu setzen. Man spricht insofern von der Zugrundelegung eines „fiktiven Baujahrs“ (vgl *Kranewitter, Liegenschaftsbewertung*<sup>7</sup>, 78). - Das Erkenntnis ergeht zu einem Sachverhalt, der schon einmal vom VwGH mit dem Befund erwogen wurde, dass die Aufteilung des Kaufpreises auf mehrere Objekten nach der Differenzmethode nur bei plausiblen Verkaufspreisen und leicht ermittelbaren GuB-Werten zulässig ist, und in allen anderen Fällen die Sachwertverhältnismethode, damit gemeint eine Ermittlung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte, obligatorisch ist (sa E 2012/15/0033 in FJ-NL 03/'14, 2). (VwGH Ra 2017/13/0025 v 13. 9. 2017)

**■ ■ ■ Zur Abgrenzung begünstigter LuF-Einkünfte von solchen eines Gewerbebetriebes**

Das Umsatz-/Zukaufverhältnis nach § 30(9) BewG, auf den § 21(1)1 EStG zwecks Abgrenzung verweist, versteht sich ohne jene Zukäufe, die zur Veredelung, also der Heranziehung von Halbfertigwaren zu Produkten anderer Marktgängigkeit, bestimmt sind. Anlässlich der Revision eines Gärtnereibetriebes stellt der VwGH klar, dass das Ein- oder Umtopfen, Rückschneiden, das Stäben und Aufbinden jedoch nicht zur Herstellung von Produkten anderer Marktgängigkeit führt. Dem Betrieb blieb daher die Anwendung der LuF-PauschVO und die ustl Behandlung nach § 22 UStG versagt. (VwGH Ro 2015/15/0038 v 14. 9. 2017)

**■ ■ ■ Zur Veräußerung des Klientenstocks nach Betriebsaufgabe an Pächter**

Erklärt ein Wirtschaftstreuhänder bei laufender Verpachtung seiner Kanzlei an eine ihm nahestehende GmbH eine Betriebsaufgabe, weil er einen - verlängernden - Aufkündigungsverzicht der Pacht für 16 Jahre zugesagt hat, so kann er keine Übernahme des Klientenstocks ins Privatvermögen bei gleichzeitigem Ansatz desselben mit Null seiner ESt-Erklärung zugrundelegen. In das Privatvermögen können lt VwGH wesentliche Betriebsgrundlagen nur dann überführt werden, wenn sie für eine Privatnutzung geeignet sind oder wegen Wertlosigkeit eine andere betriebliche Verwendung ausschließen (unter Verweis auf *Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 24 Tz 31*). Vorliegend wurden für die Nutzungsüberlassung des Klientenstocks jedoch noch VuV-Einkünfte in nachfolgenden Veranlagungsjahren erklärt, und dieser Firmenwert eines Freiberuflers sogar drei Jahre später an die nahestehende pachtende GmbH verkauft, allerdings ohne einen Veräußerungsgewinn zu deklarieren. Der VwGH weist auch darauf hin, dass es in solchen Fällen erst dann zu einer Betriebsaufgabe kommt, wenn der Freiberufler sich - durch Verkauf - endgültig der Möglichkeit begibt, die Klienten entweder selbst oder im Wege einer weiteren Verpachtung zu betreuen, war doch im Pachtvertrag die „Rückführung der Klienten“ im Beendigungsfall ausdrücklich ausbedungen. (VwGH Ro 2015/15/0027 v 14. 9. 2017)

**■ ■ ■ Nochmals zur LVO: Gewinnerzielungsabsicht auch ohne effektive Ertragssteigerung**

Der VwGH hatte wieder einmal daran zu erinnern, dass es bei Betätigungen nach § 1(1) LVO nicht darauf ankommt, ob vom Stpfl gesetzte Maßnahmen tatsächlich in die Gewinnzone führen, sondern auf die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von zur Ertragsverbesserung gesetzten Maßnahmen (vgl FJ 05/'08, 3, zu VwGH 2005/15/0151). Dem Fiskus würde es unter diesen Voraussetzungen bei langjährigen Verlustsituationen obliegen, eine *völlige Aussichtslosigkeit* der jeweiligen Erwerbstätigkeit ins Treffen zu führen, um eine ertragstl Unbeachtlichkeit zu erhärten. Aber auch dann wäre eine Untauglichkeit wirtschaftl Bemühungen zur Erzielung von Überschüssen iRd Tätigkeiten nach § 1(1) LVO nicht rückwirkend auszusprechen. (VwGH Ra 2016/15/0073 v 14. 9. 2017)

**■ Zur Antragsfrist für die Zuzugsbegünstigungen nach § 103 EStG**

Die in der ZuzugsbegünstigungsVO - ZBV 2016, BGBl II 2016/261 - erstmals statuierte Frist für die Antragstellung bis 6 Monate nach dem Zuzug gilt nicht für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser VO, d.i. der 21. Sept 2016, gestellt worden waren, weil gem § 5 ABGB Gesetze nicht auf vorhergegangene Handlungen und zuvor erworbene Rechte zurückwirken dürfen. (VwGH Ro 2017/13/0013 v 13. 9. 2017)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Keine Durchgriffsbetrachtung beim Mantelkauf-Kriterium der Gesellschafterstruktur-Änderung**

Der VwGH erteilte Überlegungen des BFG, dass in wirtschaftlicher Betrachtungsweise bei der Prüfung auf Änderungen der Gesellschafterstruktur mittelbare Beteiligungen unmittelbaren gleichzuhalten wären, weil es zw der Änderung der Gesellschafter und einer solchen der Gesellschafterstruktur zu unterscheiden gälte und es beim Mantelkauf nicht um die Trennung von Sphären iSd Trennungsprinzips gehe, eine Absage. Dabei bezieht er sich auf die Aussagen der ErlRV (662 BlgNR 17. GP, 18), die das Tatbestandselement der "Änderung der Gesellschafterstruktur" mit einer "Veränderung der Eigentümerstellung" bzw mit einem "Gesellschafterwechsel" gleichsetzen. Dass eine Durchgriffsbetrachtung iRd § 8(4)2 KStG nicht vorgesehen ist, versucht das Höchstgericht auch durch eine Referenz auf *Ressler/Stürzlinger* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG<sup>2</sup>, § 8 Rz 260 mwN, abzustützen. (VwGH Ro 2015/13/0007 v 13. 9. 2017)

**■ EnFG 1979: KöSt-Halbierung nicht auf Kraftwerkserrichtungen vor 1990 beschränkt**

Die Begünstigung nach den §§ 8 u 9 des EnergieförderungsG ist nicht mit den Begünstigungszeiträumen nach § 1 leg cit, dh die Jahre 1980 bis 1989, verknüpft. Die zwanzigjährige KöSt-Halbierung steht daher bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch für ein 2006 errichtetes Wasserkraftwerk zu. (VwGH Ro 2015/15/0042 v 14. 9. 2017)

**■ Abgabenhinterziehung idR kein Grund für Aberkennung v Gemeinnützigkeitsstatus**

Nur wenn die Abgabenhinterziehung geradezu als weiterer Zweck iRd Geschäftsführung eines als gemeinnützig anerkannten Sportvereins anzusehen wäre, könnte der Aberkennungsgrund des § 39 Z 1 BAO für Begünstigungen nach den §§ 34 f BAO greifen. Allenfalls käme noch eine Aberkennung wg der Zuwendung hinterzogener Abgaben an Mitglieder gem § 39 Z 2 BAO in Betracht, was aber qualifizierter Feststellungen bedürfte. (VwGH Ro 2016/15/0029 v 14. 9. 2017)

**■ KöSt-Zuschlag wg Nichtbenennung des Empfängers auch bei Abzugsverzicht**

Der 25 %ige Zuschlag gem § 22(3) KStG idF des BetrugsbekämpfungsgG 2010 (BBKG'10, BGBl I 2010/105) für Zahlungen an Empfänger, deren Benennung verweigert wird, fällt auch an, wenn die Körperschaft von vornherein auf einen Betriebsausgabenabzug insofern verzichtet. Dieser Bestimmung liege nach den Ausführungen des VwGH bzw den ErlRV eben nicht die gleiche Zielsetzung wie jene des § 162 BAO zugrunde. Vielmehr soll eine Steuerlücke geschlossen werden, die sich aus der relat niedrigen KöSt-Belastung und der möglichen ESt-Besteuerung beim Empfänger mit Spitzensätzen bis zu 50 % (bzw nun 55 %) ergibt. Mit anderen Worten soll nicht nur der Betriebsausgabenabzug verwehrt bleiben, sondern auch nicht deklariertes Privateinkommen im Vorgriff belastet werden. (VwGH Ro 2016/15/0004 v 14. 9. 2017)

**UMSATZSTEUER****■ ■ ■ Zur ustl Befreiung der plastischen Chirurgie vor dem AbgÄG'12**

Die Formulierung des § 6(1)19 UStG idF vor dem BGBl I 2012/112 erlaubt keine Differenzierung der Befreiung je nachdem, ob die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ zum Inhalt haben. Rein kosmetischen Zwecken dienende Schönheitsoperationen sind demnach ebenso befreit wie solche aufgrund physiologischer oder psychologischer Indikationen. Die bereits in der 6.MwSt-RL formulierten „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ können nicht ohne eine - verpönte - Auslegung *contra legem* der Aussage dieser österr Bestimmung in ihrer früheren Fassung unterstellt werden. Der österr Gesetzgeber hat damit lediglich ganz allgemein Tätigkeiten als Arzt spezifiziert, die Richtlinienformulierung selber kann nicht unmittelbar zu Lasten eines Abgabepfl zur Anwendung gelangen. (VwGH Ro 2017/13/0015 v 13. 9. 2017)

**■ ■ ■ Zum Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Bauten vor 2011**

Der VwGH hat nun erstmals auf Initiative einer FA-Revision dezidiert ausgesprochen, dass § 3a(1a)1 UStG, der seit der Novellierung durch BGBl I 2004/27 einen unbesteuerten Eigenverbrauch bei der unternehmensfremden Verwendung eines Grundstückes im BV statuiert, was im Gegenzug seit dieser Novelle einen Vorsteuerauschluss gem § 12(3)4 UStG zur Folge hat, aus unionsrechtl Gründen keine Anwendung auf untergeordnet privat genutzte Gebäude finden kann. Dass nämlich dieser § 12(3)4 UStG das unionsrechtl Beibehaltungsrecht im Hinblick auf derlei Gebäude im Wege einer Verschärfung überschreite, war bereits im VwGH-E zur ZI 2010/15/0085 eine substantielle Aussage (- zwar des UFS, aber hg unbeanstandet). Quintessenz der damaligen Entscheidung war, dass bei untergeordnet privat benutzten Gebäudeteilen anstelle v § 12(3)4 UStG der nicht gegen die Beibehaltungsermächtigung verstoßende § 12(2)2 lit a UStG zur Anwendung zu gelangen habe; dabei wäre das Überwiegen nach der Nutzung eines jeden einzelnen Raumes zu beurteilen, ein Ergebnis unter 20 % an privater Nutzung aber zur Gänze dem BV zuzurechnen und der Vorsteuerabzug dem entsprechend ungeschmälert zu gewähren. Gegenstand der aktuellen Causa war nun aber, dass ein 100 %iger Vorsteuerabzug bei derlei Gebäuden einer Besteuerung des Verwendungseigenverbrauchs bedarf, wie es sich zwingend aus der EuGH-Rsp zur ZI C-594/10, *Laarhoven*, aber auch schon aus der EuGH-Rs *Seeling*, C-269/00, ergibt. Beruft sich daher ein Stpfl auf die Unionsrechtswidrigkeit eines Vorsteuerauschlusses, wie hier des § 12(3)4 UStG vor der Novellierung der MwStSyst-RL durch die RL 2009/162/EU und den damit eingefügten, *ab 2011 rechtswirksamen Art 168a RL*, so kann er nicht zugleich einen nach nationalem Recht steuerbefreiten Eigenverbrauch nach § 3a(1a)1 UStG iVm dem letzten Satz dieses Absatzes 1a geltend machen. Hierzu wird vom VwGH auf die EuGH-Rsp zu den Zlen 8/81 (*Becker*), C-319/12 (*MDDP*), und C-14,154,160/13 (*VDP Dental Laboratory*) verwiesen. Behörden und Gerichtsbarkeit hätten vielmehr eine Eigenverbauchsbesteuerung nach § 3a(1a)1 *unter Ausblendung* des letzten Satzes dieses Absatzes, der Grundstücke ausdrücklich ausnimmt, anzuordnen. (VwGH Ra 2015/15/0045 v 27. 9. 2017)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Zur aufschiebenden Wirkung iZm SV-Beitragsforderungen**

Der Rw machte bei seinem Antrag einen unverhältnismäßigen Nachteil im Falle der Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung („AW“) geltend, weil eine Fälligkeitstellung von Beiträgen iHv zumindest 186.881,96 EUR zur Zahlungsunfähigkeit führen würde, wobei freilich die Auftragslage für 2018 eine bessere Liquiditätssituation erwarten lasse. Eine durch die Eintreibung herbeigeführte unzureichende Kapitalausstattung würde das Unternehmen auch von der Teilnahme an öffentl. Vergabeverfahren ausschließen. Dazu judiziert der VwGH, dass selbst eine beengte Finanzlage nicht zur Zuerkennung der AW führen kann, wenn gegengerichtete Interessen der Sozialversicherungsbehörde überwiegen. Ein solches Überwiegen erblickte das Höchstgericht darin, dass ein Sozialversicherungsträger die Einhebung nicht „baldmöglichst zumindest“ sicherstellen könne, würde die AW bei schlechter Einkommens- und Vermögenslage der antragstellenden Partei stets gewährt. Diesfalls bestünde für den Träger keine Möglichkeit, „zumindest den Versuch einer Sicherstellung seiner Forderung (z.B. durch zwangsweise Pfandrechtsbegründungen) zu unternehmen.“ Da das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes nicht offenkundig rechtswidrig ist, erachtet der VwGH das Vollzugsinteresse des Trägers als überwiegend, wobei er die durch die Vollstreckung zu erwartenden Umstände des Rw (somit auch die Nichtteilnahme an Vergabeverfahren) offenbar als „nicht unwiederbringliche Vermögensnachteile“ erachtet. Das Urteil schließt mit dem Hinweis, dass im Falle der exekutiven Betreuung einer Versteigerung von Vermögensgegenständen und dem damit verbundenen - nicht wieder auszugleichenden - Wertverlust ein neuerlicher Antrag auf AW gestellt werden könnte. - Hingewiesen sei jedoch darauf, dass der Antrag auf AW im Feststellungsstadium erging. (VwGH Ra 2017/08/0058 v 29. 9. 2017)

**■ Keine Vorfragenbindung an zivilgerichtliche Entscheidungen**

*„... [D]as Bundesfinanzgericht [ist] nach §§ 116 iVm 269 BAO berechtigt ..., eine im Ermittlungsverfahren auftretende Vorfrage, die als Hauptfrage von einem Zivilgericht zu entscheiden wäre oder bereits entschieden wurde, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Eine Bindung an die vom Zivilgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung besteht [...] auch für den Verwaltungsgerichtshof nicht.“* (VwGH Ra 2015/16/0061 v 12. 9. 2017)

**■ Kein subjektives Recht auf Aufrechterhaltung v Verfahrensaussetzung**

*„Es entspricht [...] einer jahrzehntelangen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl zu § 38 AVG als auch zu § 281 (nunmehr § 271) BAO, dass einer Partei aus einem rechtskräftigen Aussetzungsbescheid keine subjektives Recht auf Nichtbeendigung des ausgesetzten Verfahrens erwächst, sodass die Partei durch die Fortsetzung [...] vor Beendigung des anderen Verfahrens nicht in ihren Rechten verletzt sein kann (vgl. zu § 38 AVG die Judikaturnachweise bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E 129 f zu § 38 AVG, und zuletzt etwa die Erkenntnisse [...] 2012/05/0082, und [...] 2013/12/0220, sowie den Beschluss [...] Ra 2015/22/0138; zur BAO die Nachweise bei Ritz, BAO5 (2014), § 271 Tz 22, und zuletzt etwa das Erkenntnis [...] 2012/17/0147).“* (VwGH Ra 2017/13/0044 v 13. 9. 2017)

**■ Revisionszulässigkeit: Zur Erheblichkeit einer Rechtsfrage bei außer Kraft getretenem Gesetz**

Keine erhebliche Rechtsfrage liegt lt VwGH vor, „wenn die revisionsgegenständliche Regelung bereits außer Kraft getreten ist und es angesichts eines kleinen Kreises potentiell betroffener Personen nicht wahrscheinlich ist, dass noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden sein wird.“ (VwGH Ro 2016/17/0014 v 29. 8. 2017)

**■ Gf-Haftung: Vorlage der Liquiditätsaufstellung nicht wg Insolvenzverwaltung hinfällig**

Der Verpflichtung zum buchmäßigen Nachweis der Gleichbehandlung aller Gläubiger kann sich der ehemalige Geschäftsführer einer insolventen GmbH nicht durch den Hinweis entziehen, dass Buchhaltungsunterlagen beim Masseverwalter hinterlegt wären. „*Ein Vorbringen dahin, dass dem Revisionswerber der Zugang zu diesen Unterlagen verwehrt würde und ihm auch kein prozessuales Mittel offen stünde, diesen Zugang zu erzwingen, wird damit jedenfalls nicht erstattet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, 2006/08/0112).*“ (VwGH Ra 2017/08/0070 v 12. 10. 2017)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ Dienstgeberstellung bei zum Auftraggeber entsandten ausländ. AN v Werkvertragsnehmern**

Verpflichtet eine inländische GmbH ungarische Auftragnehmer zu Schlachtungs-, Fleischzerlegungs- und Verpackungsarbeiten, und werden diese Arbeiten durch von den ungarischen Unternehmen entsandte Arbeitnehmer in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ausgeführt, so erwächst daraus noch keine SV-rechtl Arbeitgeberstellung der österr GmbH hins der ungarischen Beschäftigten, wenn keine gemeinsame Zweckverfolgung im Wege einer GesnBR wg der Subordination der ungarischen Werkvertragspartner und einer fehlenden Gewinn- und Verlustbeteiligung bestanden hat. (VwGH Ra 2017/08/0063 v 7. 9. 2017)

**SONSTIGES****■ GebG: Bestimmte Dauer v Bestandverträgen trotz Kündigungsoptionen nach § 30(2) MRG**

Im Fall der Vermietung eines Hotelneubaus hat es der VwGH für rechtens befunden, dass das BFG trotz formaler/theoretischer Einräumung aller Kündigungsmöglichkeiten nach § 30(2) MRG das Vertragsverhältnis als auf bestimmte Dauer angelegt beurteilt hat, weil so gut wie alle nach dieser Bestimmung abgedeckten Fälle entweder außerordentliche Kündigungsgründe darstellten, oder auf das Vertragsverhältnis nicht oder höchstwahrscheinlich nicht Anwendung finden konnten. - Zum Thema bestimmte/unbestimmte Dauer bei eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten sei auch auf die VwGH-E 2011/16/0169 (FJ-NL 02/'15, 10) und Ra 2015/16/0072 (FJ-NL 01/'16, 5) hingewiesen. (VwGH Ra 2017/16/0111 v 12. 9. 2017)

**■ GebG: Gerichtsgebührenbefreiung nur für „Mildtätige“ iSv § 37 BAO**

Die Befreiung nach § 2 Z 3 GebG für „ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke“ erfasst nicht Körperschaften, die daneben auch gemeinnützige (§ 35 BAO) oder kirchliche (§ 38 BAO) Ziele verfolgen. (VwGH Ra 2017/16/0122 v 12. 9. 2017)

**■ Keine Versicherungssteuer f. fondsgebundene Ablebensversicherung ohne Mindestleistung**

Wie schon im VwGH-E Ro 2015/15/0012 zur KEST-Begünstigung für Kapitallebensversicherungen (FJ-NL 01/'17, 5) sah sich der VwGH nun iZm der Versicherungssteuer veranlasst, fondsgebundenen Lebensversicherungen ohne Risiko für den Versicherer, weil nicht für Leistungsgarantien eingestanden werden muss, die Eigenschaft eines Versicherungsvertrages - hier freilich nach dem VersicherungssteuerG - abzusprechen. Im jetzigen Fall gab es freilich, anders als im einleitend genannten E mit einer Auszahlungs-/Kapitalgarantie iHv 10 % der Prämie, überhaupt keine Leistungsgarantie, weshalb es der VwGH für entbehrlich erachtete darüber abzusprechen, ob es ausreicht, dass ein Wagnis zwar theoretisch vorhanden, dessen tatsächlicher Eintritt - etwa 10 % der Prämie im Versicherungsfall - aber unwahrscheinlich ist. (VwGH Ra 2017/16/0123 v 12. 9. 2017)

**■ ■ ■ VersStG: Rückkauf-Nachversteuerung auch bei nachträgl vereinbarter Prämienfreistellung**

Die Nachversteuerung gem § 6(1a)2 lit a VersStG beim Rückkauf von Versicherungen binnen 10 Jahren greift auch in Fällen Platz, in denen zwar ursprünglich der begünstigte Steuersatz nach § 6(1)1 lit b leg cit wg der Vereinbarung laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlungen zustand, jedoch der Charakter des Versicherungsverhältnisses durch *nachträgliche* Vereinbarung einer (- auch einzigen -) Prämienaussetzung bzw -freistellung geändert wurde, sodass das Versicherungsverhältnis nicht mehr als eines auf laufenden Prämien beruhendes gewertet werden kann.  
(VwGH Ro 2017/16/0016 v 12. 9. 2017)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.